Landumlegung Region Olten (LRO)

1. Etappe

Umgang mit alten, nach Neuzuteilung ungültigen Grenzzeichen

AKTENNOTIZ ergänzt

Sitzung vom 06. Juli 2017, 15:30 – 16:30 beim Amt für Geoinformation (AGI)

Anwesende:

- Stefan Ziegler, AGI, Kantonsgeometer
- Reto Meile, IG EBWH, Technischer Leiter LRO
- Dominik Cantaluppi, Geometer der Zweitvermessung nach Neuzuteilung; in der Arbeitsteilung der IG EBWH zuständig für die Vermarkung
- Alexandra Kaeser, Leiterin Strukturverbesserungen, ALW
- Werner Wehrli, Projektleiter Strukturverbesserungen, ALW, Verfahrensleiter LRO

Entschuldigt:

- Max Zülli, Präsident der Flurgenossenschaft LRO (Auftraggeberin der Güterregulierung LRO)

Feststellungen:

- In der Submission und damit im Ingenieurvertrag ist der Umgang mit alten, im neuen Bestand nicht mehr gültigen Grenzzeichen nicht geregelt. Der Kostenvoranschlag für die LRO enthält dafür keine Position.
- Die LRO nähert sich der Abschlussphase. Der bewilligte Gesamtkostenrahmen ist beinahe erreicht. Eine finanzielle Überprüfung durch eine neue Endkostenprognose für die LRO wird Mitte August 2017 nötig sein, wenn die Endkosten der 8. Etappe genauer bekannt sind.
- Mehrkosten der LRO müssen sich in engen Grenzen halten und sehr gut begründet sein.
- Die Rechtsgrundlagen für Strukturverbesserungen verlangen wirtschaftliche Lösungen.
- Aus der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) lässt sich die Anforderung ableiten, alte, nicht mehr gültige Grenzzeichen zu entfernen, damit keine Irrtümer über den gültigen Grenzverlauf entstehen (Verwechslungsgefahr). Entsprechende Kosten gehen zulasten des Verursachers.
- Die Pläne Alter Bestand enthalten mehr als 1000 alte, im neuen Bestand nicht mehr gültige Grenzzeichen. Ein Teil davon ist vermutlich physisch nicht mehr vorhanden.

Erwägungen:

- Relevant ist die Verwechslungsgefahr. Wo keine Verwechslungsgefahr besteht, lassen sich Aufwendungen zum Entfernen alter, nicht mehr gültiger Grenzzeichen nicht rechtfertigen.
- Verwechslungsgefahr besteht nur bei alten, ungültigen Grenzzeichen, die sich so nahe an neuen Grenzen befinden, dass Irrtümer über den richtigen Grenzverlauf wahrscheinlich sind.
- Bei nicht sichtbaren bzw. mit einer Jalon-Spitze oder einer Heu- bzw. Mistgabel nicht "spürbaren" alten Grenzzeichen besteht keine Verwechslungsgefahr.
- Durch Bauarbeiten, insbesondere durch den Wegbau der LRO, aber auch durch andere Bauten (ERO, SBB, AVT, private Bauten etc.) wurden alte Grenzzeichen zerstört.
- Das Amt für Geoinformation hat gestützt auf den alten Bestand und einen aktuellen Datensatz des Neuzuteilungsentwurfes geprüft, wie viele alte, nicht mehr gültige Grenzzeichen sich näher als 10m (ca .630 Stk.), näher als 5m (ca. 500 Stk.) und näher als 3m (ca. 380 Stk.) an neuen Grenzen befinden. In den Ergebnissen sind Zerstörungen alter Grunzzeichen durch Bauarbeiten noch nicht berücksichtigt.

Festlegungen:

- Im Abstand von 5m zu neuen Grenzen dürfen keine alten, im neuen Bestand nicht mehr gültigen Grenzzeichen sichtbar oder "spürbar" sein. Dies gilt auch für Bereiche in denen die neuen Grenzen nicht vermarkt werden (Weg- und Gewässerparzellen etc.).
- Im Bereich von Baueingriffen wird von der Zerstörung oder genügenden Überdeckung alter Grenzzeichen ausgegangen.

Weiteres Vorgehen:

- Die IG EBWH liefert dem AGI möglichst als Shape-File die Bereiche mit Baueingriffen (z. B. Flurwegbauten und –rückbauten, ERO etc. inkl. Böschungen, Terrainanpassungen, Kunstbauten etc.).
- Das AGI integriert diese zusätzliche Information in den Datensatz "Abstand 5m oder weniger", liefert diesen der IG EBWH und informiert das ALW über die Anzahl aufzusuchender alter Grenzpunkte.
- IG EBWH offeriert der LRO gestützt auf die vom AGI ermittelte Anzahl aufzusuchender, alter Grenzzeichen via ALW SV bis spätestens Montag, 14. August 2017:
 - 1. Aufsuchen und Prüfen Vorhandensein alter Grenzzeichen mit maximal 5 m Abstand zu neuen Grenzen.
 - 2. Entfernen, bzw. Zerstören vorhandener alter Grenzzeichen als Zuschlag zur Position 1 (gemeinsam getroffene Annahme: Max. 80% der aufzusuchenden Grenzzeichen).
- 3. Allfällige, vom Auftragnehmer als nötig erachtete, weitere Arbeiten.
- Integration der Offerte IG EBWH in die Endkostenprognose LRO und in den Vergleich mit dem genehmigten Gesamtkostenrahmen durch das ALW.
- Auftragserteilung durch die LRO an die IG EBWH nach Freigabe des BLW und des ALW.
- Schreiben AGI z.H. IG EBWH, LRO, Lerch Weber AG und ALW in welchem das AGI als zuständige Behörde das gewählte Vorgehen bez. Entfernen der alten Grenzzeichen beschreibt und genehmigt.

Verteiler: - FG LRO, Präsident Max Zülli

- IG EBWH, Reto Meile und Dominik Cantaluppi

- AGI, Stefan Ziegler

- ALW, Alexandra Kaeser und Werner Wehrli

Solothurn, 07. Juli 2017 -13:00 we